

Satzung der Elternvertretung der Kreismusikschule Märkisch-Oderland

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern und versteht sich als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Sie behandelt Hinweise, Anregungen, Wünsche und setzt sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule ein und trägt zur Verbesserung der Schulverhältnisse bei.
- (2) Die Arbeit der Elternvertretung berührt nicht die Rechte und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Elternvertretung sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler der Musikschule.
- (2) Die Elternvertretung besteht aus drei bis zehn gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Elternvertretung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Elternvertreterinnen und Elternvertreter, deren Kinder die Musikschule verlassen haben bzw. die nicht mehr zu den volljährigen Musikschülerinnen oder Musikschülern gehören, können weiterhin und zusätzlich zur in Absatz 2 festgelegten Anzahl in beratender Funktion Mitglied der Elternvertretung bleiben, ohne stimmberechtigt zu sein. Die Elternvertretung hat hierüber abzustimmen.
- (5) Erklären Erziehungsberechtigte von Musikschülern oder volljährige Musikschülerinnen bzw. Musikschüler während einer laufenden Wahlperiode ihre Bereitschaft, in der Elternvertretung mitzuarbeiten, so können sie bis zur Ausschöpfung der festgelegten maximalen Mitgliederzahl und bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode kommissarisch in die Elternvertretung aufgenommen werden. Die Elternvertretung trifft ihre Entscheidung hierüber per Abstimmung.
- (6) Die Tätigkeit in der Elternvertretung ist ehrenamtlich.

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Elternvertretung wird nach einer zweijährigen Wahlperiode jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schuljahresbeginn in einer Elternversammlung gewählt.

- (2) Für den Fall außerordentlicher Situationen, zum Beispiel behördlich festgelegter Einschränkungen des Versammlungsrechtes bzw. Kontakteinschränkungen, in denen eine Elternversammlung in Präsenzform nicht stattfinden kann, bleibt die gewählte Elternvertretung solange im Amt, bis die hinderlichen Einschränkungen aufgehoben sind. Eine verschobene Elternversammlung soll dann innerhalb von 6 Monaten neu einberufen werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, sowie die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler. Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler kann eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler der Musikschule.
- (5) Im Rahmen der Elternversammlung sind alle Erziehungsberechtigten und alle volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler aufgefordert, eine demokratische Wahl der Elternvertretungsmitglieder zu gewährleisten. Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in Einzelabstimmung.
- (6) Bis zur Wahl der neuen Elternvertretung führt die bisherige Elternvertretung die Geschäfte weiter.

§ 4 Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Elternvertretung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern der Elternvertretung grundsätzlich 20 Tage vor dem angekündigten Termin zugehen.
- (2) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder 50 % der Elternvertretungsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Die Elternvertretung entscheidet bei internen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann im Verhinderungsfall auch schriftlich erfolgen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Elternvertretung doppelt.
- (4) Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Von jeder Elternversammlung und jeder Elternvertretungssitzung wird bei wichtigen Entscheidungen ein Protokoll erstellt, welches der Schulleitung und jedem Elternvertretungsmitglied zugeht.

§ 5 Informationen

- (1) Der Träger, die Leitung der Musikschule und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig möglichst frühzeitig über alle wesentlichen Fragen im politischen Umfeld der Musikschule, der musikalischen Ausbildung und der pädagogischen Arbeit, der Schulorganisation und der Entgeltordnung.
- (2) Die Elternvertretung ist vor der Festsetzung der Entgelte, Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule, sowie vor der Einführung neuer Unterrichts- und Kursangebote zu hören. Entscheidungen sollten im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Elternvertretung getroffen werden.

§ 6 Befugnisse

Die Musikschule, der Musikschulträger oder sonstige Behörden und Institutionen sind nicht berechtigt, der Elternvertretung Weisungen zu erteilen.

§ 7 Sekretariatsaufgaben

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Elternvertretung, da die Elternvertretung über kein eigenes Budget verfügt.

§ 8 Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung behält nach Inkrafttreten solange ihre Gültigkeit, bis sie von der Elternvertretung oder auf Beschluss der Elternversammlung geändert wird.
- (2) Wird diese Satzung von der Elternvertretung zum Zwecke der besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben geändert, so ist die Elternversammlung hierüber in der nächsten, auf den Termin der Änderungen folgenden Sitzung zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Oktober 2023 in Kraft.